



An alle Schulen

Bozen, 24.01.2022
Prot. 68605Bearbeitet von / redatto da: KV / RH
schulfuersorge@provinz.bz.itz.K.
An die deutsche Bildungsdirektion
An das ladinische Schulamt
An das Amt für Personenverkehr

Schülerverkehrsdienst - Rundschreiben Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte Direktorinnen und Direktoren,
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltungen,

mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen den Vordruck „Ansuchen um Schülerverkehrsdienst“ für das kommende Schuljahr 2022/2023.

Die Richtlinien wurden mit Beschluss der Landesregierung 24. März 2020, Nr. 207 festgelegt. Der Beschluss steht zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung ([http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/bildungsfoerderung/downloads/B_207_24.3.20_Kriterien_ST\(1\).pdf](http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/bildungsfoerderung/downloads/B_207_24.3.20_Kriterien_ST(1).pdf)).

Bitte schenken Sie folgenden Punkten besondere Beachtung:

- **Einhaltung der Termine:**

innerhalb 15. Februar 2022: Abgabe der „Ansuchen um Schülerverkehrsdienst“ von Seiten der Eltern an die einzelnen Schuldirektionen;

innerhalb 28. Februar 2022: Eingabe der Stundenpläne für das Schuljahr 2022/2023 in das Programm „Schulpass“ auf Grundlage der heute gültigen Fahrpläne, wobei eine Abstimmung zwischen Grund- und Mittelschulen im Sinne einer effizienten und sparsamen Organisation des öffentlichen Personenverkehrs, sowie des Schülerverkehrsdienstes berücksichtigt werden sollte (siehe Rundschreiben „Richtlinien zur Abstimmung der Schulstundenpläne mit den Fahrplänen der Liniendienste“ der Abteilung Mobilität);

innerhalb 15. März 2022: Eingabe der Daten der eingereichten Ansuchen in das Programm „Schulpass“. Für allfällige Fragen und Informationen wenden Sie sich direkt an die Abteilung Mobilität – Schulpass@provinz.bz.it;

- **Vorkontrolle der Anträge von Seiten der Schulen vor Eingabe der Daten:** Mindestkriterien laut obgenannten Beschluss, Art. 3 „Anspruchsberechtigte“ und Art. 4 „Vorraussetzungen zur Einrichtung eines Schülerverkehrsdienstes“ wie z.B. Mindestentfernung (2 km für Grund- und Mittelschüler, sowie 2,5 km für Ober- und Berufsschüler), Anzahl der Schüler auf einer Fahrstrecke (2 Grund- bzw. Mittelschüler, sowie 3 Oberschüler auf der gleichen Strecke zur gleichen Zeit), usw. müssen gegeben sein;
- Ansuchen, welche die Mindestkriterien nicht erfüllen, jedoch den im Art. 5 „Ausnahmen“ des obgenannten Beschlusses vorgesehenen Härtefall entsprechen, können eingegeben werden und zusammen mit den Unterlagen (genauer schriftlicher Bericht, Bestätigung des Arbeitgebers, Fahrpläne der öffentlichen Linienbusse, usw.) direkt an das Amt für Schulfürsorge übermittelt werden;
- Die Knotenpunkte (Abfahrtsort- und Ankunftsart) sind im Programm „GeoBrowser“ ersichtlich (<https://maps.civis.bz.it/?context=PROV-BZ-GEOBROWSER&lang=de&bbox=1050000,5820000,1389000,5960000>).



- Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen den Antrag selber stellen.

Nach Überspielung der Daten aus dem Programm „Schulpass“, werden diese von Seiten unseres Amtes überprüft und es wird wie folgt vorgegangen:

- **Anfang Juni 2022:** Mitteilung an die Schulen über den Ausgang der Bewertung. Die Schulen leiten dann das Ergebnis den Antragstellern weiter. Bei negativem Ergebnis kann sich der Antragsteller innerhalb Donnerstag 23. Juni 2022, mittels E-Mail, an das Amt für Schulfürsorge schulfuersorge@provinz.bz.it wenden;
- **Ende Juli 2022:** an alle Schulen wird die Liste der genehmigten Ansuchen mit den entsprechenden Begründungen übermittelt. Jene Antragsteller, deren Ansuchen definitiv abgelehnt wurde, werden direkt vom Amt für Schulfürsorge informiert;
- **ab 15. Oktober 2022:** haben die Schulen die Möglichkeit Gastschüler*innen zu melden. Das Amt für Schulfürsorge wird diese Anträge wiederum bewerten und die genehmigten Anträge an die Vertragspartner weiterleiten;
- **31. Oktober 2022:** letzter Einreichetermin für die „Ansuchen um Schülerverkehrsdienst“ laut obgenannten Beschluss, Art. 7, Abs. 4.
Es können nur Anträge aufgrund eines Wohnsitz- bzw. Schulwechsels, sowie eines kurzfristig eingetretenen Härtefalles berücksichtigt werden. Diesbezüglich sind alle Unterlagen an das Amt für Schulfürsorge zu übermitteln.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Schülerverkehrsdienst in den Zuständigkeitsbereich von zwei verschiedenen Ämtern fällt:

- **Amt für Schulfürsorge** ist für die Überprüfung und Genehmigung bzw. Ablehnung der Ansuchen aufgrund der Richtlinien laut obgenannten Beschluss, sowie für die Meldung der Gastschüler zuständig;
- **Amt für Personenverkehr** ist für die Genehmigung neuer Knotenpunkte, sowie die technische Begutachtung der Fahrstrecken und die Einrichtung der Dienste zuständig.

Der Schülerverkehrsdienst ist personenbezogen. Aus Datenschutz- und verwaltungsrechtlichen Gründen müssen die Anträge und eventuelle weitere Mitteilungen für jede/n einzelne/n Schüler/in getrennt übermittelt werden.

Bei Mitteilungen an das Amt für Schulfürsorge berücksichtigen Sie bitte, dass:

- diese immer an die institutionelle E-Mail-Adresse **schulfuersorge@provinz.bz.it** zu übermitteln sind (an die persönlichen E-Mail-Adressen der zuständigen Mitarbeiterinnen der Landesverwaltung übermittelten Mitteilungen werden nicht berücksichtigt);
- dies eine offizielle Mitteilung ist. Daher ist es notwendig, dass die Schuldirektion, sowie alle wesentlichen Informationen (der vollständigen Namen des Schülers, eventuell die Dienstnummer, usw.) angegeben werden.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit und Mitarbeit!

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Schulfürsorge
Amtdirektor
Richard Paulmichl